

65. 1. Sind Abbedereigerechtigkeiten, welche vor dem 1. Januar 1900 ein Grundbuchblatt erhalten haben, in Preußen auch jetzt noch als unbewegliche Sachen anzusehen?

2. Besteht auch für Rechte, die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen als unbewegliche Sachen anzusehen sind, der ausschließliche Gerichtsstand der belegenen Sache? Wie bestimmt sich die Zuständigkeit des Gerichts, wenn sich der Bezirk des Rechtes über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt?

Preuß. Allg. Landrecht I, 2 §§ 7—9.

Preuß. Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 Tit. I § 14.

Preuß. AusfG. z. BGB. Art. 40.

RPD. §§ 24, 36 Nr. 4.

V. Zivilsenat. Urk. v. 27. Februar 1915 i. S. M. M. (RI.) w. R. u. Gen. (Vell). Rep. V. 474/14.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. O.

Die Klägerin hat bei dem Landgerichte M. Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagten zu verurteilen, „es bei einer in jedem Falle der Zuwiderhandlung festzusetzenden fiskalischen Strafe zu unterlassen, Tiere oder Tierkadaver zu Abbedereizwecken aus den zum Pl'er Abbedereiprivileg gehörenden Drißchaften abzuholen.“ Sie gründet diesen Unterlassungsanspruch auf ein von dem Könige Friedrich Wilhelm II. von Preußen durch Urkunde vom 2. Juni 1790 dem Scharfrichter H. zu Br. erteiltes und von dem Könige Friedrich Wilhelm III. am 30. Januar 1799 der Witwe H. für sie und ihre männlichen und weiblichen Leibeserben erneuertes und bestätigtes

Privilegium für die Ausübung des Scharfrichteramts und der Abdeckerei in den zur Pl.'schen Meisterei gehörigen Ortschaften, welche einzeln aufgeführt sind. Für diese Gerechtigkeit ist in dem Grundbuche von Pl. im Jahre 1855 ein eigenes Grundbuchblatt angelegt worden. Im Jahre 1889 wurde sie als „selbständige Gerechtigkeit“ in das Grundbuch von Br. übernommen und ist dort jetzt auf dem Grundbuchblatte der Klägerin als „selbständiger Bestandteil“ eingetragen. Die Klägerin behauptet, die Beklagten hätten in ihre Real-Gewerbe-Abdeckereigerechtigkeit dadurch eingegriffen, daß sie aus einigen dieser Gerechtigkeit unterworfenen, im Landgerichtsbezirke M. beleghenen Ortschaften mehrfach gefallenes Vieh abgeholt und für sich verwendet sowie auf Verbotsbriefe erklärt hätten, sie erkannten das Abdeckerei-privileg nicht an und würden sich auch in Zukunft nicht daran lehren. Die Beklagten beantragten Klageabweisung und erhoben in erster Linie die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Landgerichts M., die sie auf § 24 RPD. stützen, da Br. im Landgerichtsbezirke P. gelegen sei.

Das Landgericht erachtete diese Einrede für begründet und wies die Klage ab. Auf die Berufung der Klägerin entschied das Berufungsgericht in gleichem Sinne. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht davon aus, daß nach der geschichtlichen Entwicklung, die das deutsche Recht in den einzelnen Staaten genommen habe, Immobiliareigenschaft nicht nur dem Grund und Boden, seinen Bestandteilen und seinem Zubehör, sondern auch selbständigen Gerechtigkeiten zuerkannt worden sei, insbesondere den Realgewerbegerechtigkeiten, d. h. Rechten zum ausschließlichen Betrieb eines Gewerbes, sei es daß dessen Ausübung von dem Besitz irgend eines geeigneten Grundstücks abhängig, sei es daß sie auch ohne ein solches möglich und zulässig ist. Solche Gerechtigkeiten, die also nicht mit dem Besitz eines bestimmten Grundstücks untrennbar verbunden waren, seien, da sie selbständige Vermögenswerte darstellten und für sich allein Gegenstand des Verkehrs sein konnten, von den Partikulargesetzgebungen für fähig erachtet worden, auf eigene Blätter im Grundbuch eingetragen zu werden. Dem sei auch das preussische Recht gefolgt. Die selbständige Gerechtigkeit, deren Wesen in § 14 des I. Titels der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 in

einer auch heute noch zutreffenden Weise erläutert worden sei, werde im Preussischen Allgemeinen Landrecht als ein zu Recht bestehendes Institut vorausgesetzt und nur flüchtig gestreift (z. B. in § 395 I, 20). Eine Änderung des für sie bestehenden Rechtszustandes habe weder das Landrecht noch die spätere Grundbuchgesetzgebung (§ 69 EigentErwG. und § 3 Grundbuchordn. vom 5. Mai 1872) gebracht. § 69 EigentErwG. setze ihre Eintragungsfähigkeit nach früherem Rechte als gegeben voraus. Die Abbedereigerechtigkeit sei begrifflich nur von einem Grundstücksbesitzer ausübbar, da der Abbeder eine Stätte haben müsse, auf der er das „Luder“ be- und verarbeite; sie sei aber nicht kraft ihres Wesens mit dem Besitz eines bestimmten Grundstücks verknüpft, die Verlegung der Luderstätte vielmehr denkbar und unter Umständen sogar geboten. Ob diese dem Abbeder eigentümlich gehöre oder ihm nur miet- oder pachtweise überlassen sei, mache für die Ausübung des Abbedereigewerbes keinen Unterschied. Auch im vorliegenden Falle sei die Abbedereigerechtigkeit nicht „subjektiv“ mit einem bestimmten Grundstücke verbunden, vielmehr dem H. und dessen Witwe persönlich erb- und eigentümlich verliehen, und zwar als selbständige Gerechtigkeit in dem erörterten Sinne. Als solche sei sie auch vom Grundbuchrichter behandelt worden, wie näher ausgeführt wird. Sei sonach das streitige Recht als Realgewerberechtigkeit begründet, so fänden, sofern sie noch bestche, auf sie gemäß Art. 74 EG. z. BGB. die landesgesetzlichen Vorschriften auch jetzt noch Anwendung und werde durch diese insbesondere auch darüber entschieden, ob ihr Immobiliareigenschaft zukomme oder nicht. Für Preußen greife Art. 40 AG. z. BGB. Platz, auf Grund dessen die Gerechtigkeit, da sie bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs als selbständiges Vermögensobjekt ins Grundbuch eingetragen war, auch jetzt noch materiellrechtlich wie ein Grundstück zu behandeln sei.

Damit sei zwar die Frage noch nicht entschieden, ob für Streitigkeiten, die sie betreffen, § 24 BPO. zutrefte. Diese Frage sei jedoch zu bejahen. Der § 24 spreche nicht von Grundstücken, sondern von unbeweglichen Sachen, und es sei nicht abzusehen, warum solche Gegenstände, die das Gesetz materiellrechtlich als Immobilien betrachte, nicht auch prozessual den Grundstücken gleichgestellt werden sollten. Der gesetzgeberische Grund des § 24, daß nämlich der Richter der belegenen Sache deren Rechtsverhältnisse am besten zu würdigen und

festzustellen vermöge, treffe ebenso für die Grundstücke wie für die im Grundbuch eingetragenen selbständigen Gerechtigkeiten zu. Dann aber könne die negatorische Klage, deren Klagegrund die Freiheit des Eigentums und die Nichtberechtigung des Störers zu Eingriffen in dieses bilde, auch nur im Gerichtsstande des § 24 angestellt werden. Nur eine solche habe die Klägerin nach dem Tatbestande des erstinstanzlichen Urteils und nach dem Inhalte der Klageschrift angestellt. Zwar könnten Unterlassungsansprüche auch aus unerlaubten Handlungen gemäß § 823 Abs. 1 oder 2 BGB. als Schadensersatzansprüche entstehen, und in solchem Falle würde der Gerichtsstand des § 32 ZPO. gegeben sein. Wenn es sich aber wie hier um die Verletzung eines dinglichen, absoluten, mit Immobiliareigenschaft ausgestatteten Rechtes handle und die Abwehr künftiger Rechtsverletzungen begehrt werde, so könne nur § 24 ZPO. Platz greifen, da sonst für eine Umgehung dieser Zuständigkeitsbestimmung Thor und Tür geöffnet wäre. Die Klägerin habe aber auch die angeblichen unerlaubten Handlungen der Beklagten nur erwähnt, um die Beforgnis vor ihrer Wiederholung zur Begründung des Unterlassungsanspruchs aus § 1004 Abs. 2 BGB. zu rechtfertigen, nicht um Schadensersatzansprüche aus § 823 geltend zu machen. Sei für eine selbständige Realgerechtigkeit, die nicht an ein bestimmtes Grundstück geknüpft sei, ein eigenes Grundbuchblatt angelegt, so müßten die Gerichte, in deren Bezirke das Grundbuch geführt werde, als die der belegenen Sache gelten. Wollte man jeden der verschiedenen Orte, an denen die Gerechtigkeit ausgeübt werden darf, als für den dinglichen Gerichtsstand maßgebend erachten, so würde der schon erwähnte Zweck des § 24, die dinglichen Verhältnisse einer unbeweglichen Sache einheitlich von einem und demselben Gericht entscheiden zu lassen, vereitelt werden. Vielleicht könnte man im gegebenen Falle anzunehmen geneigt sein, daß Pl. als Sitz der streitigen Gerechtigkeit als der Ort, an dem sie belegen sei, in Betracht komme. Auch das würde an der Sachlage nichts ändern, da auch Pl. zum Landgerichtsbezirke P. gehöre.

Die Revision sucht zur Widerlegung dieser Ausführungen darzulegen, daß die Abbedereigerechtigkeit nach § 7 ABK. I, 2 als bewegliche Sache zu betrachten sei, da sie, wenn auch, wie das Urteil feststelle, nur von einem Grundstücksbesitzer ausübbar, doch

nicht an den Besitz eines bestimmten Grundstücks geknüpft sei, mit dessen Aufhören sie wegfallt. Dieser Angriff geht fehl. Die Vorschrift des § 7 A. N. I, 2, wonach Rechte als bewegliche Sachen betrachtet werden, wird durch die folgenden Paragraphen eingeschränkt, und zwar zunächst durch § 8, der bestimmt, daß das Recht selbst als unbewegliche Sache anzusehen ist, wenn die Befugnis zu seiner Ausübung mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden ist, sodann aber weiter durch § 9, demzufolge „außerdem“ ein Recht die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache nur dann hat, wenn ihm dieselbe durch besondere Gesetze ausdrücklich beigelegt worden ist. Eine solche ausdrückliche Beilegung der Eigenschaft einer unbeweglichen Sache ist, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat (RG. Bd. 57 S. 32), hinsichtlich der „selbständigen Gerechtigkeiten“, d. h. solcher, welche nicht an bestimmte Grundstücke gebunden sind, sondern eine selbständige Existenz für sich führen und deshalb für sich allein veräußert, vererbt und verpfändet werden können, durch § 14 des Titels I der Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783 erfolgt, indem dort bestimmt ist, daß diese Gerechtigkeiten gleich Grundstücken unter besonderen Nummern in das Hypothekenbuch einzutragen sind. An diesem Rechtszustande ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, durch die spätere Grundbuchgesetzgebung in Preußen nichts geändert und er ist auch für die Zeit nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Art. 74 GG. z. BGB. und Art. 40 Preuß. AG. z. BGB. dahin aufrecht erhalten worden, daß die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Gerechtigkeit gelten, wenn diese ein Grundbuchblatt erhalten hat. Daß die hier in Frage stehende Abbedereigerechtigkeit, ebenso wie die in RG. Bd. 57 S. 32 erwähnten Fischereigerechtigkeiten, eine selbständige Gerechtigkeit im Sinne der Hypothekenordnung von 1783 darstellt, kann nach den Feststellungen des Berufungsgerichts über ihren Inhalt nicht zweifelhaft sein.

Dem Berufungsgericht ist aber auch darin beizustimmen, daß die hier erhobene Klage eine solche ist, durch welche im Sinne des § 24 B. P. O. das Eigentum an einer unbeweglichen Sache geltend gemacht wird. Da die Zivilprozeßordnung den Begriff der unbeweglichen Sache nicht bestimmt, muß dieser aus dem materiellen Rechte, also seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus diesem und,

soweit eine von ihm den Bestimmungen der Landesgesetze vorbehaltenen Materie in Betracht kommt, aus letzteren entnommen werden.

Vgl. das Urteil des RG.'s vom 30. Dezember 1887, Rep. III. 99/87 (Jur. Wochenschr. 1888 S. 217); Hellmann, Deutsches Zivilprozessrecht S. 120; Skonieczki-Gelpke zu § 24 BPD. Anm. 7; Stein, ebenda II, Note 6; Seuffert zu § 24 Note 1; Hellwig, Lehrbuch II, S. 234 I.

Zu dem Ergebnis, daß der dingliche Gerichtsstand des § 24 auch für Klagen gegeben ist, durch welche ein Recht geltend gemacht wird, auf das kraft Reichs- oder Landesrechts die Vorschriften über Grundstücke Anwendung finden, kommt mit abweichender Begründung auch Wertheimer, Der dingliche Gerichtsstand S. 14 flg.

Die von Wach, Handbuch des Zivilprozesses Bb. 1 S. 436, für das Recht vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegen die damals schon herrschende Meinung erhobenen Bedenken bestehen hauptsächlich darin, es dürfe in die reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Gerichtsstand nicht die „partikuläre Mannigfaltigkeit“ hineingetragen werden, indem ein Gliedstaat mittels Erweiterung des Begriffs der unbeweglichen Sache einen erweiterten ausschließlichen Gerichtsstand schaffe und dadurch die konkurrierenden Gerichtsstände anderer Gliedstaaten negiere. Diese Bedenken haben, soweit sie etwa berechtigt waren, für das heutige Recht wesentlich an Bedeutung verloren deshalb, weil die Erläuterung des Begriffs „unbewegliche Sache“ jetzt nicht mehr unmittelbar aus den partikulären Gesetzgebungen der einzelnen Bundesstaaten, sondern zunächst aus dem Reichsrecht und nur, soweit dieses selbst auf die Landesgesetze verweist, aus diesen zu erfolgen hat. Daß aber aus der Zivilprozessordnung selbst der Begriff der unbeweglichen Sache entnommen werden könnte, und zwar in dem Sinne, daß er mit dem des Grundstücks identisch sei, kann nicht anerkannt werden. Die Stellen, aus denen eine solche Gleichstellung hervorgehen soll (§§ 24 Abs. 2, 26 der jetzigen Fassung der Zivilprozessordnung) enthalten vielmehr Bestimmungen, welche sich ihrem Inhalte nach nur auf begrenzte Teile des Erdkörpers (Grundstücke) beziehen können und beweisen deshalb nichts dafür, daß in § 24 Abs. 1 unter „unbeweglichen Sachen“ auch nur Grundstücke gemeint sein könnten. Es liegt vielmehr näher anzunehmen, daß mit dem Ausdruck „unbewegliche Sache“ ein weiterer,

mit dem Ausdrucke „Grundstück“ ein engerer Begriff verbunden werden sollte. Daraus, daß in § 757 Abs. 2 BPD. alter Fassung hinsichtlich des Begriffs des unbeweglichen Vermögens in Ansehung der Zwangsvollstreckung auf das Landesrecht verwiesen war, konnte auch für das damalige Recht nicht wohl der Schluß abgeleitet werden, daß im übrigen eine Erläuterung des Begriffs der unbeweglichen Sache aus dem materiellen Landesrecht ausgeschlossen sein sollte.

Ist sonach die hier in Frage stehende Abdeckereigerechtigkeit — sofern sie, was für die Zuständigkeitsfrage nicht zu prüfen ist, noch rechtlichen Bestand hat — auch im Sinne des § 24 BPD. als eine unbewegliche Sache anzusehen, an welcher Eigentum wie an körperlichen Sachen besteht, so stellt sich auch die Klage, die der Berechtigte aus ihr zur Abwehr von Eingriffen erhebt, als die Eigentumsfreiheitsklage, also als eine solche dar, mit der das Eigentum an einer unbeweglichen Sache geltend gemacht wird (vgl. RGZ. Bd. 45 S. 385). Daß nur eine solche Klage und nicht etwa eine Klage auf Schadenersatz aus unerlaubter Handlung hier erhoben worden ist, hat der Berufungsrichter auf Grund rechtlich bedenkenfreier Auslegung der Klageschrift angenommen. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob die Ausführung, daß Ansprüche auf Unterlassung in solchen Fällen aus unerlaubter Handlung überhaupt nicht erhoben werden können, weil dadurch der Gerichtsstand des § 24 BPD. umgangen werden würde, gebilligt werden kann.

Nicht beigestimmt werden kann dem Berufungsrichter aber insoweit als er annimmt, daß für die erhobene Klage ohne weiteres das Landgericht P. als Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig sein würde. Er gründet diese Auffassung in erster Linie darauf, daß die Gerechtigkeit in dem Grundbuch eines zum Landgerichtsbezirke P. gehörigen Grundbuchamts (Br.) eingetragen ist. Dieser Gesichtspunkt kann nicht maßgebend sein. Der Bezirk der Gerechtigkeit erstreckt sich unstreitig über den Bezirk des Landgerichts P. hinaus. Der dingliche Gerichtsstand des § 24 jedoch wirkt nicht weiter als die Grenzen des Gerichtsbezirks reichen (vgl. Wäch, Handbuch Bd. 1 S. 496). Gehört daher eine einheitliche unbewegliche Sache ihrer Lage nach den Bezirken mehrerer Gerichte an, so ist nicht das eine dieser Gerichte um deswillen zuständig, weil die un-

bewegliche Sache in dem Grundbuch eines zu seinem Bezirke gehörigen Grundbuchamts eingetragen ist, sondern es ist für diesen Fall die besondere Vorschrift des § 36 Nr. 4 BPD. gegeben, derzufolge das zuständige Gericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht zu bestimmen ist. Diese Bestimmung setzt gerade voraus, daß es sich um eine einheitliche unbewegliche Sache handelt. Die Einheitlichkeit wird aber bei Grundstücken, die aus mehreren Parzellen bestehen, nur dadurch hergestellt, daß sie auf einem Grundbuchblatt in einem und demselben Grundbuch einheitlich eingetragen sind, was auf Grund der preussischen Ausführungsbestimmungen zur Grundbuchordnung auch dann zulässig ist, wenn sie in verschiedenen Grundbuchbezirken gelegen sind.

Vgl. § 890 BGB., § 5 GBD., Art. 2 Preuß. AG. z. GBD., Turnau-Förster zu § 5 GBD. Bem. B 1 (S. 58) und B 2c (S. 59), AG. in Jur. Wochenschr. 1910 S. 60 Nr. 1, Rechtspr. DRG. Bd. 21 S. 404, Bd. 8 S. 300, AGJahrb. Bd. 43 S. 290.

Bestimmt sich also bei einem Grundstücke das „Belegensein“ in einem Gerichtsbezirke nicht danach, daß es in einem zu diesem Bezirke gehörigen Grundbuch eingetragen ist, so kann auch bei einer Gerechtigkeit, die sich über den Gerichtsbezirk hinaus erstreckt, die Zuständigkeit des Gerichts nicht daraus hergeleitet werden, daß sie in dem Grundbuch eines zu dem Bezirke dieses Gerichts gehörigen Grundbuchamts eingetragen ist. Sie ist vielmehr als belegen anzusehen in dem ganzen Bezirk, über den sie sich erstreckt, und es bedarf daher, wenn dieser Bezirk mehreren Gerichtsbezirken angehört, der Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 4 BPD.

Der vom Berufungsrichter als vielleicht in Betracht kommend angedeutete Gesichtspunkt, daß der Ort Pl. als „Sitz“ der Gerechtigkeit für den dinglichen Gerichtsstand maßgebend sein könnte, trifft nicht zu. Pl. ist in den Verleihungsurkunden lediglich genannt als Hauptort der „Meißlerei“, zu welcher die einzeln aufgeführten Ortschaften, auf welche sich das Privileg erstreckt, gehören; die Gerechtigkeit selbst aber ist, wie der Berufungsrichter feststellt, nicht an den Besitz eines Grundstücks in Pl. geknüpft oder sonst in irgend einer Weise mit dem Orte Pl., keinesfalls in höherem Maße als mit den anderen Ortschaften, verknüpft; es ist daher nicht erfindlich, wie Pl. als „Sitz“ der Gerechtigkeit für deren Belegensein maßgebend sein könnte.

Andererseits kann nicht etwa die Zuständigkeit des Landgerichts M. daraus gefolgert werden, daß diejenigen Eingriffe in die Gerechtigkeit, welche den Anlaß zur Klage gegeben haben, in Ortschaften erfolgt sind, die zum Bezirke dieses Gerichts gehören. Für den dinglichen Gerichtsstand ist nicht der Ort der Störung, sondern die Lage der unbeweglichen Sache maßgebend; deshalb ist es auch unerheblich, daß die Störung nur denjenigen Teil der einheitlichen Sache betroffen hat, welcher in einem der mehreren Gerichtsbezirke liegt, denen die ganze Sache ihrer Lage nach angehört (vgl. Skoniecki-Gelpte zu § 36 ZPO. Anm. 9).

Im vorliegenden Falle wird zudem Unterlassung von Störungen nicht nur im Landgerichtsbezirke M., sondern im ganzen Gerechtigkeitsbezirke verlangt, und von den Beklagten nach Inhalt des Klagevortrags die Befugnis zu den störenden Handlungen für den ganzen Gerechtigkeitsbezirk in Anspruch genommen.

Da sonach in Ermangelung einer Bestimmung nach § 36 Nr. 4 ZPO. das Landgericht M., bei welchem die Klage erhoben ist, nicht zuständig ist, so erweist sich die Abweisung der Klage im Ergebnis als richtig und mußte deshalb die Revision zurückgewiesen werden.“